Die Haftung des Verkäufers auf Schadensersatz wegen Verschuldens beim Vertragsabschluß.

Auszug

aus der Inaugural-Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde
der hohen juristischen Fakultät der Philipps-Universität Marburg

vorgelegt von

Helmuth Dix
Referendar aus Leipzig.

Referent: Geh. Justizrat Prof. Dr. Leonhard.

I. Teil. Die Haftung des Verkäufers für arglistige Täuschung über Fehler und Eigenschaften der Kaufsache.

§ 1. Arglistiges Verschweigen von Fehlern durch den Verkäufer liegt dann vor, wenn dieser Fehler in Täuschungsabsicht zu offenbaren unterläßt, obwohl er zur Mitteilung nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte verpflichtet war.

§ 2. Auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung haftet nicht nur der Verkäufer, der arglistig Fehler verschweigt, sondern wegen Gleichheit des Rechtsspruches auch der, der arglistig Eigenschaften der Kaufsache vorspiegelt.

§ 3. Der Verkäufer, der auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung haftbar gemacht werden soll, muß über Fehler und Eigenschaften der Sache getäuscht haben.

§ 4. Die Haftung des § 463 setzt einen gültigen Kaufabschluß und das Fehlen des vorgetäuschten Umstandes im Augenblick des Vertragsschusses voraus, erfordert jedoch nicht, daß ein ursächlicher Zusammenhang zwischen Täuschung und Vertragsschluß besteht und die Gefahr bezüglich der Kaufsache übergangen ist.

§ 5. Der Anspruch des Verkäufers nach § 463 geht auf Ersatz des Interesses an der Wahrheit des vorgetäuschten Umstandes, nur bei mangeldem Interesse an der Erfüllung des Vertrages auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung der ganzen Leistung, und außerdem auf Ersatz des durch die Täuschung verursachten positiven Schadens.

§ 6. Verjährung, Schuldausgleichung.

§§ 7, 8. Konkurrenz, Beweislast.

II. Teil. Die allgemeine Haftung für Verschulden beim Vertragsabschluß.

§ 1. Die Haftung für Vorsatz und Fahrlässigkeit beim Kaufabschluß ist notwendig. Es spricht für sie Geschichte, Billigkeit, die Unzulänglichkeit der übrigen Rechtsbehelfe und die Analogie anderer Vorschriften.

§ 2. Die Haftung des Verkäufers für Verschulden beim Kaufabschluß setzt voraus, daß zwischen den Vertragsschließenden schon während der Vorverhandlungen gegenseitige Pflichten bestehen. So ist der Verkäufer zur Aufklärung des Käufers, zur Empfangsbereitschaft gegenüber der Annahmeerklärung, nicht aber zur Erhaltung von Leben, Gesundheit und Vermögen des Vertragsgegners verpflichtet.

Um den Verkäufer wegen Verschuldens beim Vertragsschluß haftbar zu machen, ist es nicht notwendig, daß der Kaufvertrag gültig abgeschlossen worden ist.

Die Haftung des Verkäufers aus dem angegebenen Grunde setzt aber voraus, daß die Verhandlungspflichten zwischen den Parteien zur Zeit der schuldhaften Handlung schon bestehen. Diese Verhandlungspflichten bestehen für jeden der Vertragsschließenden von der Zeit ab, in der er eine der den Vertrag begründenden Erklärungen, die Offerte oder die Annahme als Geschäftsfähiger in der erforderlichen Form mit zulässigem Inhalt abgibt, und zwar schon während der Abgabe dieser Erkärung.

Weiterhin setzt die Haftung für Verschulden beim Vertragsschluß eine Verletzung der Verhandlungpflichten von Seiten des Haftenden und ein Verschulden des Letzteren bei dieser Verletzung voraus.

§ 3. Der Schadensersatzanspruch wegen Verschuldens beim Vertragsschluß richtet sich grundsätzlich nicht auf Ersatz des sogen. positiven oder Erfüllungsinteresses, sondern auf Herstellung des Zustandes, wie er ohne die schuldhafte Handlung bestehen würde, also auf Ersatz des sogen. negativen oder Klarheitsinteresses.

§ 4. Eigenes Verschulden, Haftung für Gehülfen nach § 278, Verjährung.

§ 5, 6. Konkurrenz, Beweislast.

III. Teil. Die Haftung für unerlaubte Handlungen beim Vertragsschluß.

§ 1. Die Ansprüche wegen unerlaubter Handlungen stehen dem Käufer neben solchen wegen Verschuldens beim Vertragsschluß zu.

§ 2. Bei Vertragsschluß wird für unerlaubte Handlungen gehaftet, wenn die Voraussetzungen einer solchen nach den §§ 823 ff. gegeben sind.

§§ 3—5. Inhalt, Verjährung, Konkurrenz.

Druck von Karl Gleiser, Marburg.